

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118)

26. April 2010

Original: Französisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 22. bis 26. März 2010

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. TEILNEHMER	1	4
II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	2	4
III. TANKS (TOP 3)	3 – 9	4
A. Vorgelegte Anträge	3 – 4	5
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	5 – 9	5
IV. NORMEN (TOP 3)	10 – 15	5
A. Verbesserung der Arbeitsmethoden der Normen-Arbeitsgruppe ..	11 – 13	5
B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	14 – 15	6
V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)	16 – 17	7
Klassifizierung von synthetischem Dieselkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht)	16 – 17	7
VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)	18 – 66	7
A. Offene Fragen	18 – 47	7
1. Streichung des Absatzes 5.4.1.1.4	18	7
2. Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern	19 – 20	7
3. Kapitel 7.4	21	7
4. Verpackungsabfälle	22	8
5. Erdreich sowie Bau- und Rückbauabfälle, die mit PCB kon- taminiert sind	23 – 24	8
6. Rechtlicher Status des Inhaltsverzeichnisses und des al- phabetischen Verzeichnisses des ADR und des ADN	25 – 28	8
7. Sondervorschrift 584	29	9
8. Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Innenbe- hältern von Kombinations-IBC	30	9
9. Inbezugnahme von Normen für Druckgaspackungen	31	9
10. Angabe in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) für begrenzte Mengen	32 – 35	9
11. Flaschen für Atemschutzgeräte	36 – 37	10
12. Kontaminierte Medizinprodukte	38	10
13. Kennzeichnung von Containern, Wagen und Beförderung- seinheiten, die gefährliche Güter in begrenzten Mengen ent- halten	39 – 42	10
14. Beförderung in loser Schüttung	43 – 46	11
15. Klassifizierung von Abfällen	47	12
B. Neue Anträge	48 – 66	12
1. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auf Umverpa- ckungen	48	12
2. Pflichten des Absenders	49	12
3. Unerwartete Stichprobenkontrollen bei der Herstellung von Druckgefäßen	50 – 52	12
4. Wasserdruckprüfung für Druckgefäße, die keine UN- Druckgefäße sind	53 – 54	12
5. Zwischenprüfungen	55	13
6. Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe	56	13

7.	Beförderung von aus Kraftfahrzeugen ausgebauten Gas- tankanlagen	57 – 58	13
8.	Übergangsvorschriften für umweltgefährdende Stoffe	59 – 60	13
9.	Verweis auf UIC-Merkblätter	61	14
10.	UN 1704 Tetraethylthiopyrophosphat	62	14
11.	Sondervorschrift 560	63	14
12.	UN-Nummer 3256	64	14
13.	Unterabschnitt 1.4.3.3 g)	65	14
14.	Klassifizierung für Salpetersäure (UN-Nummer 2031)	66	14
VII.	BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)	67	15
VIII.	ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 7)	68	15
IX.	VERSCHIEDENES (TOP 8)	69 – 71	15
X.	ANNAHME DES BERICHTS (TOP 9)	72	15

ANLAGEN

I.	Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾	16
II.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011	17
III.	Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013	24

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE fand vom 22. bis 26. März 2010 in Bern unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) statt. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Verbindungskomitee der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: A 81-02/501.2010 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/117 und -/Add.1)

Informelle Dokumente: INF.2 und INF.5 (Sekretariat)

2. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/501.2010 der OTIF (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/117 und Addendum 1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch die informellen Dokumente INF.2 und INF.5 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)**A. Vorgestellte Dokumente**

Dokumente: OTIF/RID/RC/2010/4 (UIC)
 OTIF/RID/RC/2010/5 (UIC)
 OTIF/RID/RC/2010/6 (UIC)
 OTIF/RID/RC/2010/13 (OTIF)
 OTIF/RID/RC/2010/14 (ECFD)
 OTIF/RID/RC/2010/18 (Niederlande)
 OTIF/RID/RC/2010/20 (Belgien)
 OTIF/RID/RC/2010/38 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.7 (Schweden)
 INF.8 (Deutschland)
 INF.10 (Niederlande)
 INF.16 (CEFIC)
 INF.17 (CEN)
 INF.24 (Italien)
 INF.26 (Schweden)
 INF.36 (Rumänien)
 INF.37 (Finnland)

3. Nach vorheriger Diskussion im Plenum wird die Prüfung der Gesamtheit der Dokumente mit Ausnahme des informellen Dokuments INF.36 der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 22. bis 24. März unter dem Vorsitz von Herrn A. Ulrich (Deutschland) tagt.
4. Das informelle Dokument INF.36, das sich auf mehrere Begriffsbestimmungen in Abschnitt 1.2.1 und nicht nur auf Begriffsbestimmungen für Tanks bezieht und sehr spät unterbreitet wurde, muss der nächsten Gemeinsamen Tagung als offizielles Dokument unterbreitet werden.

B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.42 (Deutschland)

5. Vorbehaltlich der folgenden Anmerkungen genehmigt die Gemeinsame Tagung den Bericht der Arbeitsgruppe (siehe Anlage I im Addendum OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1) und die vorgeschlagenen Änderungen (siehe Anlagen II und III).

Punkt 1

6. Der im ursprünglichen Antrag der UIC (OTIF/RID/RC/2010/4) vorgesehene Wortlaut für den Absatz 1.4.2.2.1 d) wird dem von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Text vorzogen (siehe Anlage III). Der Unterabschnitt 1.4.3.3 b) bleibt unverändert.
7. Die Gemeinsame Tagung stellt auch fest, dass der derzeitige Wortlaut des Absatzes 6.7.2.19.6 im Englischen nicht sehr klar ist.

Punkt 3

8. Der für den Absatz 4.3.2.3.3 vorgeschlagene Text wird angenommen, wobei mehrere Delegationen angeben, dass sie auf diese Frage zurückkommen möchten (siehe Anlage III).

Punkt 9

9. Die Vertreterin Finnlands dankt der Tank-Arbeitsgruppe für die Arbeiten zu elliptischen Tanks, äußert jedoch den Wunsch, dass eine Definition in das RID/ADR oder in die entsprechenden Normen aufgenommen wird, um Auslegungsprobleme zu vermeiden.

IV. NORMEN (TOP 3)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2010/7 (Schweden)
 OTIF/RID/RC/2010/16 (ECMA)
 OTIF/RID/RC/2010/32 (CEN)
 OTIF/RID/RC/2010/37 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.13 (CEN)

10. Die Gemeinsame Tagung beauftragt die Normen-Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieser Dokumente.

A. Verbesserung der Arbeitsmethoden der Normen-Arbeitsgruppe

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/31 (CEN)

Informelle Dokumente: INF.4 (CEN)
INF.39 (Deutschland und CEN)

11. In Anbetracht der zunehmenden Anzahl von Normen, auf die im RID/ADR/ADN verwiesen wird, betont der Vertreter des CEN die Notwendigkeit einer Verbesserung der Arbeitsverfahren, um sicherzustellen, dass die Verweise tatsächlich auf dem aktuellen Stand sind. Die Arbeit wird dadurch erschwert, dass bestimmte in Bezug genommene Normen auch selbst auf eine Vielzahl anderer Normen verweisen. Wenn auch das CEN hinsichtlich der EN-Normen einen Beitrag leisten kann, verfügt es allerdings nicht über die Fähigkeit, alle Verweise, insbesondere die von anderen Organisationen, wie der ISO oder der ASTM, erstellten Normen zu prüfen.
12. Es wird daran erinnert, dass der Inhalt der Normen, deren Anwendung durch das RID/ADR/ADN vorgeschrieben wird, sorgfältig durch die Normen-Arbeitsgruppe überprüft werden muss. Einige Delegationen bedauern, dass die zwingend anzuwendenden Normen nicht zu einem niedrigeren Preis zu erhalten sind. Um bestimmten Vorschriften des RID/ADR/ADN beispielsweise im Bereich der Herstellung von Gasflaschen zu genügen, muss nun eine Vielzahl von Normen erworben werden, von denen jede einzelne sehr teuer ist, im Internet nicht kostenlos zur Verfügung stehen und auch nicht in Amtsblättern veröffentlicht werden oder die auch noch sehr häufig aktualisiert werden.
13. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Angebot des CEN und Deutschlands an, eine informelle Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Arbeitsverfahren abzuhalten (Bonn, 14. und 15. Juni 2010). Die Arbeitsverfahren sollen für alle Typen von in Bezug genommenen Normen entwickelt werden, deren Anwendung obligatorisch oder fakultativ ist (EN, EN ISO, ISO, IEC, nationale oder industrielle Normen) und die in unmittelbarem oder nicht unmittelbarem Zusammenhang zu den Vorschriften des RID/ADR/ADN stehen. Die Arbeitsverfahren sollen (siehe auch informelles Dokument INF.39):
 - a) geeignet sein, die Übereinstimmung der Bestimmungen einer zwingend anzuwendenden Norm mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN zu belegen;
 - b) die Übereinstimmung mit den UN-Modellvorschriften soweit wie möglich sicherstellen;
 - c) eine Arbeitsentlastung für die Normen-Arbeitsgruppe ergeben;
 - d) sich mit dem Problem der Übereinstimmung aller normativen Verweise, die in den im RID/ADR/ADN in Bezug genommenen Normen enthalten sind, befassen, sofern diese normativen Verweise für die Anwendung einer Norm unerlässlich sind;
 - e) ein System für die kontinuierliche Aktualisierung aller im RID/ADR/ADN in Bezug genommenen Normen aufbauen.

B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.13/Rev.1 (CEN)
INF.41 (Bericht der Arbeitsgruppe)

14. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe, insbesondere die Aufnahme neuer Verweise auf Normen im Unterabschnitt 6.2.4.1 an (siehe Anlage III).

15. Zu Punkt 5 des Dokuments OTIF/RID/RC/2010/7 weist die Vertreterin Schwedens darauf hin, dass sie es für zweckmäßiger hält, die Frage der Aktualisierung dieser Art von Normen erst dann zu prüfen, wenn die Schlussfolgerungen der informellen Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Verfahren vorliegen.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN (TOP 4)

Klassifizierung von synthetischem Dieselkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht)

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/36 (Schweden)

16. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass weder die Bezeichnung der Eintragung UN 1202 noch die Bem.2 zu Absatz 2.2.3.1.1 die Herstellungsweise der Dieselkraftstoffe, Gasöle und leichten Heizöle erwähnt und somit die durch die Synthese von Erdgas erzeugten Produkte, einschließlich derjenigen mit einem Flammpunkt zwischen 60 °C und 100 °C, ähnlich behandelt werden müssen wie diejenigen, die durch Destillation von Erdöl erzeugt werden. Sofern die Industrie eine spezielle UN-Nummer oder eine Freistellung für Produkte mit einem Flammpunkt über 60 °C wünscht, sollte ein Antrag mit entsprechenden Begründungen vorgelegt werden.
17. Die Vertreterin Schwedens weist darauf hin, dass sie eine Änderung zur Bem.2 des Absatzes 2.2.3.1.1 vorschlagen wird, um die Auslegung der Gemeinsamen Tagung widerzuspiegeln.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)

A. Offene Fragen

1. Streichung des Absatzes 5.4.1.1.4

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/20 (Schweden)

18. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag Schwedens an, den Absatz 5.4.1.1.4 zu streichen, da gemäß Kapitel 3.4 das Kapitel 5.4 für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern nicht anwendbar ist (siehe Anlage II).

2. Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/24 (Niederlande)

19. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag an, die Vorlage des unter Unterabschnitt 1.8.5.1 vorgesehenen Berichts innerhalb eines Monats zu fordern, nachdem alternative Anträge für eine längere (zwei Monate) bzw. eine in Tagen ausgedrückte Frist (dreißig Tage) bei einer Abstimmung abgelehnt wurden (siehe Anlage III).
20. Mehrere Delegationen unterstützen den Gedanken, den Austausch von Informationen aus Unfallberichten zwischen Vertragsstaaten zu verbessern; die Diskussion ergibt jedoch, dass die Frage einer näheren Betrachtung bedarf.

3. Kapitel 7.4

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/32 (Schweden)

21. Die zweite Alternative zur Änderung des Abschnitts 7.4.1 durch Hinzufügen eines Verweises auf die Kapitel 4.4 und 4.5 im zweiten Satz wird angenommen (siehe Anlage III).

4. Verpackungsabfälle

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/36(FEAD)

Informelles Dokument: INF. 28 (Schweden) (der Gemeinsamen Tagung im September 2009 vorgelegt)

22. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass FEAD, Deutschland und Schweden die Absicht haben, eine Tagung einer informellen Arbeitsgruppe abzuhalten, um die Frage der Beförderung von Verpackungsabfällen zu erörtern, welche gefährliche Güter enthalten haben, und dass diese Gruppe einen neuen Antrag vorbereiten wird.

5. Erdreich sowie Bau- und Rückbauabfälle, die mit PCB kontaminiert sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/29 (FEAD)

Informelle Dokumente: INF.12 (Schweiz)
INF.34 (Portugal)
INF.40 (Belgien)

23. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag nicht an, die Sondervorschrift VW 15/VV 15 bei den UN-Nummern 2315 und 3151 zu streichen, da diese UN-Nummern für feste, mit polychlorierten oder polyhalogenierten flüssigen Biphenylen und Terphenylen kontaminierte Abfälle anwendbar sind, welche in loser Schüttung befördert werden dürfen. Die Sondervorschrift VW 15/VV 15 wird jedoch so geändert, dass sie nur noch für feste Stoffe anwendbar ist (siehe Anlage III).
24. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Erhöhung der Konzentration von 1000 ppm auf 5 % nicht an, da diese Konzentration derjenigen entspricht, die in den Vorschriften für die Entsorgung gefährlicher Abfälle vorgesehen ist. Sie stellt jedoch fest, dass es schwer ist, die tatsächliche Konzentration in der Ladung genau zu ermitteln, da die Biphenyle in den beförderten Abfällen nicht homogen verteilt sind. Der Vertreter Belgiens betont, dass er einen Antrag vorbereiten wird, um dieses Problem zu behandeln.

6. Rechtlicher Status des Inhaltsverzeichnisses und des alphabetischen Verzeichnisses des ADR und des ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/42 (Niederlande)

25. Um die Übersetzungsarbeiten zu erleichtern, äußert der Vertreter der Niederlande den Wunsch, dass das Inhaltsverzeichnis und das alphabetische Verzeichnis, welche in den Veröffentlichungen des ADR und des ADN enthalten sind, integrale Bestandteile des rechtlichen Textes des ADR und des ADN werden, wie dies bereits für das RID der Fall ist.
26. Ein Mitglied des Sekretariats der UNECE bemerkt, dass das im ADR und im ADN enthaltene Inhaltsverzeichnis die Veröffentlichung selbst und nicht nur die Anlagen A und B zum ADR oder die dem ADN beigefügten Vorschriften betrifft. Er erinnert auch daran, dass das alphabetische Verzeichnis absichtlich nicht in den rechtlichen Teil aufgenommen worden ist, um im Fall eines Irrtums rechtliche Widersprüche zwischen den in der Tabelle A des Kapitels 3.2 und den im alphabetischen Verzeichnis aufgeführten Angaben zu vermeiden. Die Aufnahme des alphabetischen Verzeichnisses in den rechtlichen Teil des Textes des ADR oder des ADN würde die WP.15 und die WP.15/AC.2 dazu zwingen, ein vollständiges französisches alphabetisches Verzeichnis anzunehmen, welches als Referenz für die Übersetzungen dient, und würde das rechtliche Verfahren insofern erschweren, als dies die Vorbereitung der Notifizierungen des Depositors verzögern und das Sekretariat daran hindern würde, an diesem Verzeichnis Berichtigungen vorzunehmen, ohne das rechtliche Berichtigungsverfahren anzuwenden.

27. Einige Delegationen unterstützen den Antrag, da sie der Auffassung sind, dass ein für das RID mögliche Verfahren auch auf das ADR und das ADN anwendbar sein könnte. Andere betonen, dass das alphabetische Verzeichnis des RID weit weniger vollständig ist als diejenigen des ADR und des ADN, welche Verweise auf die Klassen sowie eine gewisse Zahl von Synonymen enthalten. Sie befürchten, dass die Aufnahme des Verzeichnisses als offizieller Text den Spielraum einengen würde, mit dem sie zurzeit ihre eigene innerstaatliche Version insbesondere durch die Aufnahme von Synonymen vorbereiten können.
28. Eine indikative Abstimmung zeigt, dass die Meinungen hierzu gleichmäßig verteilt sind. Der Vertreter der Niederlande betont, dass er einen neuen Antrag in der Hoffnung vorbereiten wird, dass das Sekretariat der UNECE die entsprechende Arbeit in den drei offiziellen Sprachen der UNECE übernimmt, da er nicht die Absicht hat, selbst einen Textantrag für das alphabetische Verzeichnis vorzubereiten.

7. Sondervorschrift 584

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/51 (Österreich)

29. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderung an, die ersten beiden Spiegelstriche der Sondervorschrift 584 durch einen einzigen Spiegelstrich zu ersetzen, der angibt, dass das Gefäß in der gasförmigen Phase nicht mehr als 0,5 % Luft enthält (siehe Anlage III).

8. Übergangsvorschrift für die Kennzeichnung von Innenbehältern von Kombinations-IBC

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/35 (Schweden)

30. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine Übergangsvorschrift an, die es ermöglicht, die Innenbehälter von Kombinations-IBC, welche zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2011 hergestellt werden, weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 zu kennzeichnen (siehe Anlage II). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Kombinations-IBC im Seeverkehr nicht verwendet werden dürfen.

9. Inbezugnahme von Normen für Druckgaspackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/8 (FEA)

31. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Änderung des im Unterabschnitt 6.2.6.4 enthaltenen Verweises auf europäische Richtlinien durch die Aufnahme eines einzigen Verweises auf die Anlage der Richtlinie 75/324/EWG in ihrer geänderten und zum Zeitpunkt der Herstellung der Druckgaspackungen anwendbaren Fassung an (siehe Anlage II).

10. Angabe in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) für begrenzte Mengen

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/11 (Sekretariat der OTIF)

Informelle Dokumente: INF.23 (Sekretariat der UNECE)
INF.30 (Vereinigtes Königreich)

32. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass ein einfacher Verweis auf das Verzeichnis der gefährlichen Güter in Kapitel 3.2 der den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beigefügten UN-Modellvorschriften nicht genügt, um in den am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen alle in der Tabelle A des Kapitels 3.2 des RID/ADR/ADN aufgeführten Fälle abzudecken, wie es im Dokument des Sekretariats der OTIF angegeben ist. Darüber hinaus hat das Sekretariat der UNECE diese Liste aus rechtlichen Gründen im Dokument ECE/TRANS/WP.15/204 anders dargestellt (siehe informelles Dokument INF.23).

33. Die Gemeinsame Tagung billigt die Darstellungsweise dieser Änderungen im informellen Dokument INF.23, welche mit einigen Anpassungen für die Änderungen zum RID und zum ADN übernommen wird.
34. Die Gemeinsame Tagung stellt einen Unterschied zwischen dem RID/ADR/ADN und den UN-Modellvorschriften bezüglich der UN-Nummer 1792 fest, die in den UN-Modellvorschriften als fester Stoff und im RID/ADR/ADN als flüssiger Stoff angesehen wird. Der UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter sollte auf diesen Unterschied hingewiesen werden.
35. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass das RID/ADR/ADN im Gegensatz zu den UN-Modellvorschriften die Möglichkeit einer Verpackungsgruppe I für die UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 und 1287 vorsieht. Die Vertreter der chemischen Industrie werden gebeten zu überprüfen, ob dies gerechtfertigt ist, wobei die Vertreterin des Vereinigten Königreichs Anpassungsanträge entsprechend dem Ergebnis dieser Nachforschungen unterbreiten wird.

11. Flaschen für Atemschutzgeräte

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/27 (Europäische Kommission)

Informelles Dokument: INF.25 (Spanien)

36. Der Antrag, die Sondervorschrift 655 auf die UN-Nummern 1072, 1956 und 3156 anzuwenden, wird angenommen (siehe Anlage III). Der Vertreter der Schweiz betont, dass er eine multilaterale Sondervereinbarung zur frühestmöglichen Anwendung dieser Vorschriften in die Wege leiten wird.
37. Der Antrag Spaniens zur Änderung des Unterabschnitts 6.2.1.6 d) bedarf einer näheren Betrachtung, wobei der Vertreter Spaniens gebeten wird, sofern er dies für notwendig erachtet, der nächsten Gemeinsamen Tagung einen Antrag unter Berücksichtigung der abgegebenen Kommentare vorzulegen.

12. Kontaminierte Medizinprodukte

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/33 (Deutschland)

38. Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Absatzes 2.2.62.1.5.7 wird mehrfach kommentiert. Der Vertreter Deutschlands wird einen Entwurf für eine multilaterale Sondervereinbarung vorbereiten, um unter Berücksichtigung dieser Kommentare und in Absprache mit den anderen Vertragsparteien die Beförderung kontaminierter Medizinprodukte zur Reinigung unter alternativen Bedingungen zu regeln, und der Gemeinsamen Tagung nach Ausarbeitung dieses Entwurfs einen neuen Antrag vorlegen.

13. Kennzeichnung von Containern, Wagen und Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter in begrenzten Mengen enthalten

Informelles Dokument: INF.18 (IRU)

39. Der Vertreter der IRU erläutert, dass die meisten Straßenverkehrsunternehmen die in den Absätzen 3.4.10 bis 3.4.13 des ADR vorgesehene Kennzeichnung auf Grund der Übergangsvorschrift des Unterabschnittes 1.6.1.18 noch nicht angewandt haben. Sie müssen sie ab dem 1. Januar 2011 anwenden. Da aber das Kennzeichen "LTD QTY" durch ein rautenförmiges Kennzeichen in den am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Änderungen ersetzt wird, würden sie es vorziehen, ab dem 1. Januar 2011 nur noch das rautenförmige Kennzeichen anzuwenden, um Auslegungsprobleme mit den Kontrollbehörden zu vermeiden. Er betont, dass die Lage in den EU-Ländern, welche diese Änderungen für den innerstaatlichen Ver-

kehr bis zum 1. Januar 2011 nicht in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt haben, kritisch wird, da die Verkehrsunternehmen verpflichtet werden, das Kennzeichen "LTD QTY" anzubringen. Als zweite Alternative schlägt er vor, die Übergangsfrist für diese Kennzeichnung bis zum 30. Juni 2011 zu verlängern.

40. Mehrere Delegationen unterstützen den Antrag, ab dem 1. Januar 2011 nur noch das neue, rautenförmige Kennzeichen für Fahrzeuge zu verwenden. Andere sind insofern dagegen, als es der IMDG-Code bis zum 31. Dezember 2011 ermöglichen wird, das ehemalige Kennzeichen "LTD QTY" zu verwenden, und ziehen es dabei vor, eine gewisse Flexibilität für dieses Kennzeichen beizubehalten.
41. Der Vorsitzende betont, dass der IMDG-Code das rautenförmige Kennzeichen ab dem 1. Januar 2011 zulassen und ab dem 1. Januar 2012 vorschreiben wird, so dass die Industrie und die Verkehrsunternehmen dazu ermuntert werden sollten, das neue Kennzeichen bereits ab dem 1. Januar 2011 anzuwenden, und alle Staaten aufgefordert werden sollten, es bereits zu diesem Zeitpunkt für den innerstaatlichen Verkehr zuzulassen.
42. Die hinsichtlich ihres Grundsatzes zur Abstimmung vorgelegten Anträge der IRU werden nicht angenommen.

14. Beförderung in loser Schüttung

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/25 (Vereinigtes Königreich)

Informelle Dokumente: INF.3 (Vereinigtes Königreich)
 INF.14 (Vereinigtes Königreich)
 INF.20 (UIC)
 INF.33 (Portugal)

43. Der Antrag des Vereinigten Königreiches, das derzeitige dualistische System (BK-Vorschriften gemäß Unterabschnitt 7.3.1.1 a) und VW/VV-Vorschriften gemäß Unterabschnitt 7.3.1.1. b)) abzuschaffen und es durch ein einziges BK-System auf der Grundlage der UN-Modellvorschriften, jedoch mit einigen Anpassungen zu ersetzen, um die Beförderung in loser Schüttung der gemäß dem VW/VV-System erlaubten Stoffe zu ermöglichen, wird lange diskutiert.
44. Mehrere Delegationen würden eher das derzeitige System beibehalten, wobei das eine dem Gebrauch für die Beförderung in loser Schüttung auf der Schiene, auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen in Europa und das andere insbesondere den Anforderungen für den multimodalen Verkehr entspricht. Sie sind beispielsweise der Ansicht, dass es bei einem einzigen System nicht mehr möglich sein würde, die Stoffe zu identifizieren, deren Beförderung in loser Schüttung im Seeverkehr gestattet ist.
45. Andere Delegationen sprechen sich für eine Vereinheitlichung der Vorschriften aus, sind aber der Ansicht, dass zahlreiche Punkte des Antrags des Vereinigten Königreiches diskutiert werden müssten.
46. Die Gemeinsame Tagung stimmt letztendlich zu, dass eine informelle Arbeitsgruppe auf Initiative des Vereinigten Königreiches im Oktober 2010 zusammentritt, um alle derzeitigen Vorschriften zum Zwecke der Rationalisierung unter Berücksichtigung des Aspekts der multimodalen Harmonisierung zu überprüfen.

15. Klassifizierung von Abfällen

Dokument: OTIF/RID/RC/2009/14 (Schweden)

Informelles Dokument: INF.43 (Schweden)

47. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine Änderung zu Absatz 2.1.3.5.5 an (siehe Anlage III).

B. Neue Anträge

1. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auf Umverpackungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/1 (Belgien)

Informelles Dokument: INF.32 (Portugal)

48. Die Gemeinsame Tagung vereinbart, den Unterabschnitt 5.1.2.1 zu ändern, um gegebenenfalls das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auf Umverpackungen vorzuschreiben (siehe Anlage III). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift bereits im IMDG-Code, nicht jedoch in den UN-Modellvorschriften enthalten ist und dass diese Entscheidung dem UN-Expertenunterausschuss zur Kenntnis gebracht werden sollte.

2. Pflichten des Absenders

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/3 (Belgien)

49. Der Änderungsantrag zu Absatz 1.4.2.1.1 b), der zum Ziel hat, dass der Absender dem Beförderer die erforderlichen Informationen in nachweisbarer Form liefert, wird angenommen, obwohl einige Delegationen keine Notwendigkeit dafür sehen (siehe Anlage III).

3. Unerwartete Stichprobenkontrollen bei der Herstellung von Druckgefäßen

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/12 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.21 (Vereinigtes Königreich)

50. Einige Delegationen sind nicht für den vorgeschlagenen Absatz 1.8.7.3.4, da der Abschnitt 1.8.7 bereits mehrere Vorschriften für die Überwachung des Herstellungsprozesses enthält.
51. Die Vertreterin Frankreichs wird gebeten, für die nächste Gemeinsame Tagung einen neuen Antrag vorzulegen, welcher die Kommentare berücksichtigt. Es sollten beispielsweise Überlegungen über die Fundstelle einer solchen Vorschrift angestellt, eventuell mehr Einzelheiten über die Kontrollverfahren vorgesehen und erläutert werden, wie durch den Einsatz solcher Verfahren die in Frankreich festgestellten Probleme hätten vermieden werden können.
52. Es wird ebenfalls angeregt, dass der Vertreter Belgiens der Gemeinsamen Tagung die diesbezüglichen Einzelheiten der belgischen Gesetzgebung mitteilt, da diese die Verfahrensweise im Einzelnen vorzusehen scheint.

4. Wasserdruckprüfung für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/15 (EIGA/ECMA/CEN)

53. Anstatt dem Änderungsantrag für den Absatz 6.2.3.4.1 zu folgen, schlagen einige Delegationen vor, den Absatz 6.2.3.4.1 zu streichen. Der zur Abstimmung gestellte letztere Antrag wird nicht angenommen.

54. Der im Dokument OTIF/RID/RC/2010/15 enthaltene Änderungsantrag wird angenommen (siehe Anlage III).

5. Zwischenprüfungen

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/28 (Frankreich)

Informelles Dokument: INF.21 (Vereinigtes Königreich)

55. Die Anträge Frankreichs und des Vereinigten Königreiches, Verweise auf Zwischenprüfungen in einzelnen Absätzen der Abschnitte 1.2.1, 1.8.6, 1.8.7 und 6.8.2 aufzunehmen, werden angenommen (siehe Anlage II).

6. Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe

Dokumente: OTIF/RID/RC/2010/29 (Belgien)
OTIF/RID/RC/2010/30 (Belgien)

Informelle Dokumente: INF.15 (CEFIC)
INF.44 (CEFIC)

56. Infolge der Diskussionen einer Arbeitsgruppe, die während einer Mittagspause tagt, nimmt die Gemeinsame Tagung die neuen Absätze 2.2.9.1.10.5 und 2.2.9.1.10.6 als Ersatz für den derzeitigen Absatz 2.2.9.1.10.5 des RID und des ADR an (siehe Anlage II). Eine ähnliche Änderung sollte auch im Absatz 2.2.9.1.10.3 des ADN vorgenommen werden. Nach dieser Entscheidung zieht der Vertreter Belgiens sein Dokument OTIF/RID/RC/2010/29 zurück.

7. Beförderung von aus Kraftfahrzeugen ausgebauten Gastankanlagen

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/19 (Deutschland)

Informelle Dokumente: INF.19 und INF.48 (Deutschland)

57. Der Antrag, Vorschriften für die Beförderung von Gastankanlagen von mit Flüssiggas, verflüssigtem Erdgas oder Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen auszuarbeiten, wird begrüßt. Jedoch wünschen sich die Delegationen mehr Zeit, um die vorgeschlagenen Vorschriften zu prüfen.
58. Eine während der Mittagspause tagende Arbeitsgruppe bereitet unter Berücksichtigung der im Laufe der Sitzung abgegebenen Kommentare einen neuen Text vor (informelles Dokument INF.48). Die Delegationen werden gebeten, dem Vertreter Deutschlands ihre eventuellen zusätzlichen Kommentare zukommen zu lassen, damit er eine multilaterale Sondervereinbarung vorbereiten kann. Ein überarbeiteter Antrag wird der nächsten Gemeinsamen Tagung als offizielles Dokument unterbreitet.

8. Übergangsvorschriften für umweltgefährdende Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/26 (Vereinigtes Königreich)

Informelles Dokument: INF.47 (Vereinigtes Königreich)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Verlängerung der Übergangsvorschrift (Unterabschnitt 1.6.1.19) für die Anwendung der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 bis zum 31. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der Tatsache an, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation mit der Umsetzung der entsprechenden Vorschriften im IMDG-Code in Verzug ist (siehe Anlage II).

60. Der zur Abstimmung gestellte Antrag, die derzeitige Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.1.17 ebenfalls bis zum 31. Dezember 2013 zu verlängern, wird nicht angenommen.

9. Verweis auf UIC-Merkblätter

Informelles Dokument: INF.27 (UIC)

61. Die Gemeinsame Tagung nimmt die von der UIC vorgeschlagenen Änderungen zum Abschnitt 7.1.3 an (siehe Anlage II). Es wäre in Zukunft nützlich, wenn die UIC die betreffenden Merkblätter vorlegt, damit diese Art von Antrag wie im Fall der Normen überprüft werden kann.

10. UN 1704 Tetraethyldithiopyrophosphat

Informelles Dokument: INF.28 (Sekretariat der UNECE)

62. Die vom Sekretariat vorgeschlagenen Änderungen werden mit zusätzlichen Korrekturen angenommen (siehe Anlage II).

11. Sondervorschrift 560

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/22 (Belgien)

63. Die Gemeinsame Tagung nimmt die redaktionellen Verbesserungen der Sondervorschrift 560 an (siehe Anlage III).

12. UN-Nummer 3256

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/23 (Belgien)

64. Der Antrag zur Änderung der Eintragung UN 3256 wird angenommen (siehe Anlage III).

13. Unterabschnitt 1.4.3.3 g)

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/17 (Frankreich)

65. Der Antrag zur Änderung des Unterabschnitts 1.4.3.3 g) wird als nicht notwendig erachtet, da der Unterabschnitt 1.4.3.3 j) bereits eine Verbindung zu Kapitel 7.3 herstellt, dessen Unterabschnitt 7.3.1.8 vorschreibt, dass an der äußeren Oberfläche von Schüttgut-Containern, Containern oder Aufbauten von Wagen/Fahrzeugen keine Rückstände anhaften dürfen.

14. Klassifizierungscode für Salpetersäure (UN-Nummer 2031)

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/21 (Belgien)

66. Nach ersten Diskussionen wird der Vertreter Belgiens gebeten, bei der nächsten Tagung auf diese Frage zurückzukommen.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/9 (Niederlande) (Bericht der informellen Arbeitsgruppe für die Verringerung des BLEVE-Risikos)

Informelle Dokumente: INF.9 (Deutschland) (Bericht der informellen Arbeitsgruppe betreffend die Prüfzeiten für Gasflaschen)
INF.11 und Add.1 (Deutschland/Sekretariat der OTIF) (Bericht der Arbeitsgruppe "Telematik")

67. Die Behandlung dieser Berichte wird auf die nächste Tagung verschoben.

VIII. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 7)

68. Die nächste Tagung wird vom 13. bis 17. September 2010 in Genf stattfinden.

IX. VERSCHIEDENES (TOP 8)**A. Beförderung von Gasen in Kapseln**

Dokument: OTIF/RID/RC/2010/2 (Belgien)

69. Der Vertreter Belgiens ist der Meinung, dass in der Verpackungsanweisung P 200 ein Widerspruch in den Fällen vorliegt, in denen ein und demselben Stoff die Sondervorschriften für die Verpackung k und ra zugeordnet sind, von denen die eine die Verwendung von Kapseln verbietet, während die andere ihre Verwendung zulässt. Während verschiedene Delegationen diesen Standpunkt unterstützen, wird er von anderen Delegationen nicht geteilt.

70. Der Vertreter des Vereinigten Königreiches regt an, in der Sondervorschrift für die Verpackung k den Satz "Die Beförderung in Kapseln ist nicht zugelassen." zu streichen, um sie an dieselbe Vorschrift der UN-Modellvorschriften anzugleichen.

71. Die Gemeinsame Tagung bittet die betreffenden Delegationen schließlich, konkrete Anträge vorzubereiten, um das Problem bei der nächsten Tagung zu lösen.

X. ANNAHME DES BERICHTS (TOP 9)

72. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Frühjahrstagung 2010 und dessen Anlagen auf der Basis eines vom Sekretariat ausgearbeiteten Entwurfs an.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2010-A/Add.1)

Anlage II**Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011****TEIL 1****Kapitel 1.2**

1.2.1 In der Begriffsbestimmung für "Antragsteller" am Anfang des zweiten Satzes "Im Fall der wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"Im Fall der wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/28 + INF.21]

In der Begriffsbestimmung für "EN (-Norm)" "(CEN, 36, rue de Strassart, B-1050 Brüssel)" ändern in:

"(CEN, Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel)".

Kapitel 1.6

1.6.1 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.1.22 Innenbehälter von Kombinations-IBC, die vor dem 1. Juli 2011 hergestellt wurden und in Übereinstimmung mit den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.5.2.2.4 gekennzeichnet sind, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/35]

(RID:)

1.6.3.18 Der zweite und dritte Unterabsatz erhalten folgenden Wortlaut:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein."

[Referenzdokument: INF.42]

(ADR:)

1.6.3.18 Am Ende hinzufügen:

", vorausgesetzt, die Zuordnung zur entsprechenden Tankcodierung und die entsprechende Kennzeichnung wurden vorgenommen."

[Referenzdokument: INF.42]

1.6.4.12 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Jedoch müssen sie mit der entsprechenden Tankcodierung und, sofern anwendbar, mit den entsprechenden alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC und TE gemäß Abschnitt 6.8.4 gekennzeichnet sein."

[Referenzdokument: INF.42]

Kapitel 1.8

- 1.8.7.1.2 c)** "die wiederkehrende Prüfung und die außerordentlichen Prüfungen" ändern in:
"die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

- 1.8.7.5** "Wiederkehrende Prüfung und außerordentliche Prüfungen" ändern in:
"Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

- 1.8.7.7.4** "Unterlagen für wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:
"Unterlagen für wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

TEIL 3

Kapitel 3.2

Tabelle A

Für die UN-Nummer 1704 folgende Änderungen vornehmen:

- In Spalte (3b) "T2" ändern in:
"T1".
- In Spalte (9b) "MP10" ändern in:
"MP15".
- In Spalte (12) streichen:
"SGAH".
- In Spalte (16) streichen:
"W11/V11".
- (nur RID:) In Spalte (19) "CE9" ändern in:
"CE5".

[Referenzdokument: INF.28]

Dokument INF.23 mit folgenden Änderungen angenommen:

Im neunten Spiegelstrich unter "Replace the alphanumeric code LQ with "0" for:" am Anfang einfügen:

"(ADR only):".

Im siebzehnten Spiegelstrich unter "Replace the alphanumeric code LQ with "0" for:" am Anfang einfügen:

"(ADR only):".

Im dreiundzwanzigsten Spiegelstrich unter "Replace the alphanumeric code LQ with "0" for:" "3257 (twice)" ändern in:

"3257 (ADR only: twice)".

Im ersten Spiegelstrich unter "Replace the alphanumeric code LQ with "120 ml" for:" "except for UN Nos. 2668 and 2857" ändern in:

"except for UN No. 2857".

Kapitel 3.3**3.3.1****SV 251**

Im ersten Unterabsatz "der Code «LQ 0»" ändern in:

"die Menge «0»".

Im letzten Unterabsatz "welche die Mengengrenzen für begrenzte Mengen des in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a für die jeweiligen Stoffe angegebenen und in Abschnitt 3.4.6 definierten LQ-Codes nicht überschreiten," ändern in:

"welche die für die jeweiligen Stoffe anwendbaren und in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a festgelegten Mengengrenzen für begrenzte Mengen nicht überschreiten,".

TEIL 4**Kapitel 4.3****4.3.4.1.2**

Unter "L10CH" in der Spalte "Klasse" nach "6.1" jeweils einen Verweis auf eine Tabellenfußnote * einfügen.

Die am Ende der Eintragungen zu "L10CH" einzufügende Tabellenfußnote * erhält folgenden Wortlaut:

""* Stoffe mit einem LC₅₀-Wert von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀ müssen der Tankcodierung L15CH zugeordnet werden."

(nur ADR:) Unter "L10CH" in den Spalten "Klassifizierungscode" und "Verpackungsgruppe" nach "T 4" eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

"T 5 I".

Unter "L10CH" in den Spalten "Klassifizierungscode" und "Verpackungsgruppe" am Ende eine neue Zeile mit folgenden Angaben einfügen:

"TFW I".

Die Eintragung für "L15CH" erhält folgenden Wortlaut:

L15CH	3	FT1		
	6.1**	T1		
		T4		
		TF1		
		TW1		
		TO1		
		TC1		
		TC3		
		TFC		
		TFW		
	sowie die für die Tankcodierungen LGAV, LGBV, LGBF, L1,5BN, L4BN, L4BH, L10BH und L10CH zugelassenen Stoffgruppen			
	** Stoffe mit einem LC ₅₀ -Wert von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀ müssen dieser Tankcodierung zugeordnet werden.			

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/18 + INF.42]

TEIL 5

Kapitel 5.4

5.4.1.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.4 (gestrichen)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/20]

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.6.4 Im ersten Spiegelstrich ", in der Fassung der Richtlinie der Kommission 94/1/EG⁵⁾" ändern in:

"in der geänderten und zum Zeitpunkt der Herstellung geltenden Fassung".

Fußnote 5) streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/8]

TEIL 7

Kapitel 7.1

7.1.3 "591 (Stand 01.01.1998, 2. Ausgabe)" ändern in:

"591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe)".

"592-4 (Stand 01.09.2004, 2. Ausgabe)" ändern in:

"592-4 (Stand 01.05.2007, 3. Ausgabe)".

[Referenzdokument: INF.27]

Änderungen zu Dokument OTIF/RID/CE/2009/11 – ECE/TRANS/WP.15/204:

TEIL 1

Kapitel 1.6

1.6.1.19 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.19 Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2013 angewendet werden."

[Referenzdokument: INF.47]

Kapitel 1.8

1.8.6 "wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.6.1 "wiederkehrenden, außerordentlichen Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen, außerordentlichen Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.6.2.1 "wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen" ändern in:

"wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

**1.8.6.4.1,
1.8.6.4.3**

"wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung" ändern in:

"wiederkehrenden Prüfung, Zwischenprüfung oder außerordentlichen Prüfung".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/28]

1.8.7.2.4 Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:

"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/28 + INF.21]

TEIL 2

Kapitel 2.2

2.2.9.1.10.5 durch die beiden folgenden Absätze ersetzen:

"2.2.9.1.10.5 Auf der Grundlage der Verordnung 1272/2008/EG* eingestufte umweltgefährdende Stoffe oder Gemische (aquatische Umwelt)

Wenn Daten für eine Einstufung nach den Kriterien der Absätze 2.2.9.1.10.3 und 2.2.9.1.10.4 noch nicht verfügbar sind, muss der Stoff oder das Gemisch entweder nach den Richtlinien 67/548/EWG** und 1999/45/EG*** (Risikosätze R50; R50/53; R51/53) oder nach der Verordnung 1272/2008/EG* (Kategorie Akut 1, Chronisch 1 oder Chronisch 2) als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden. Dies bedeutet:

- a) Wenn einem Stoff oder einem Gemisch ein solcher Risikosatz (solche Risikosätze) oder eine solche Kategorie zugeordnet wurde, muss er/es als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden.
- b) Wenn einem Stoff oder einem Gemisch ein solcher Risikosatz (solche Risikosätze) oder eine solche Kategorie nicht zugeordnet wurde, darf er/es nicht als umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) eingestuft werden.

Anmerkung des Sekretariats: Bei der Berichtlesung wurden verschiedene redaktionelle Fragen aufgeworfen und das Sekretariat wurde gebeten, der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter und dem RID-Fachausschuss einen Antrag für einen verbesserten Text zu unterbreiten.

2.2.9.1.10.6 Zuordnung von Stoffen oder Gemischen, die auf der Grundlage der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10.3, 2.2.9.1.10.4 oder 2.2.9.1.10.5 als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft wurden

Stoffe oder Gemische, die als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt) eingestuft sind und nach dem RID/ADR nicht anderweitig eingestuft sind, werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen.

* Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008).

** Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5).

*** Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/30 + INF.15 + INF.44]

TEIL 6

Kapitel 6.8

6.8.2.3.3 Im zweiten Unterabsatz nach der Bem. "Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung" ändern in:

"Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/28 + INF.21]

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013

TEIL 1

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 b) Am Anfang nach "dem Beförderer" einfügen:

"in nachweisbarer Form".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/3]

1.4.2.2.1 d) "das Datum der nächsten Prüfung" ändern in:

"die Frist für die nächste Prüfung".

In der Bem. "nach Ablauf dieses Datums" ändern in:

"nach Ablauf dieser Frist".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/4]

1.4.3.3 f) erhält folgenden Wortlaut:

"f) hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;".

[Referenzdokument: INF.42]

Kapitel 1.8

1.8.5.1 (RID/ADR:)

Vor "ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster" einfügen:

"spätestens ein Monat nach dem Ereignis".

(ADN:)

"nach spätestens sechs Monaten ein Bericht" ändern in:

"spätestens ein Monat nach dem Ereignis ein Bericht gemäß dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/24]

TEIL 2**Kapitel 2.1****2.1.3.5.5** Am Ende des dritten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Wenn jedoch bekannt ist, dass der Abfall nur umweltgefährdende Eigenschaften besitzt, darf er der Verpackungsgruppe III der UN-Nummer 3077 oder 3082 zugeordnet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/14 + INF.43]

TEIL 3**Kapitel 3.2****Tabelle A**

Bei den UN-Nummern 1072, 1956 und 3156 in Spalte (6) einfügen:

"655".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/27]

Die Zeile für die Eintragung UN 3256 durch folgende beiden Zeilen ersetzen:

(1)	(2)	(6)
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und unter 100 °C	274 560
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und bei oder über 100 °C	274 560 580

Die Angaben in den Spalten (3a), (3b), (4), (5) und (7) bis (20) sind in beiden Fällen identisch und bleiben unverändert.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/23]

Kapitel 3.3**3.3.1****SV 560** erhält folgenden Wortlaut:

"**560** Ein erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g., bei oder über 100 °C (einschließlich geschmolzene Metalle und geschmolzene Salze) oder bei einem Stoff, der einen Flammpunkt hat, bei einer Temperatur unter seinem Flammpunkt ist ein Stoff der Klasse 9 (UN-Nummer 3257)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/22]

SV 584 Die beiden ersten Spiegelstriche durch folgenden neuen Spiegelstrich ersetzen:

"– es im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/51]

TEIL 4

Kapitel 4.3

4.3.2.3.3 Die beiden letzten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Nach dem Befüllen muss der Befüller sicherstellen, dass alle Verschlüsse der Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt. Dies gilt auch für die Abschlusseinrichtungen oben am Steigrohr des Tanks."

[Referenzdokument: INF.42]

TEIL 5

Kapitel 5.1

5.1.2.1 a) Der Absatz (ii) und der nachfolgende Absatz erhalten folgenden Wortlaut:

"(ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, gekennzeichnet, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben bezettelt und, sofern dies nach Unterabschnitt 5.2.1.8 für Versandstücke vorgeschrieben ist, mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen UN-Nummern, Gefahrzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe bleiben sichtbar. Ist ein und dieselbe UN-Nummer, ein und derselbe Gefahrzettel oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, müssen diese nur einmal angebracht werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/1]

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.3.4.1 Den Text nach "Prüfungen zu unterziehen" streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/15]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- In der Eintragung für die Norm "EN 1964-1:1999" in der Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

- In der Eintragung für die Norm "EN 1964-2:2001" in der Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2014".

- Nach der Eintragung für die Norm "EN 1964-2:2001" folgende Normen einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 9809-1:[2010]	Gasflaschen – Wiederbefüllbare, nahtlose Gasflaschen aus Stahl – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung – Teil 1: Flaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit kleiner als 1100 MPa (ISO/DIS 9809-1:2008)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 9809-2:[2010]	Gasflaschen – Wiederbefüllbare, nahtlose Gasflaschen aus Stahl – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung – Teil 2: Gasflaschen aus vergütetem Stahl mit einer Zugfestigkeit größer oder gleich 1100 MPa (ISO/DIS 9809-2:2008)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 9809-3:[2010]	Gasflaschen – Wiederbefüllbare, nahtlose Gasflaschen aus Stahl – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung – Teil 3: Flaschen aus normalisiertem Stahl (ISO/DIS 9809-3:2008)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Vor der Eintragung für die Norm "EN 13152:2001" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14245:[2010]	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Selbstschließend (ISO 14245:2006)	6.2.3.3	bis auf Weiteres	

- In der Eintragung für die Norm "EN 13152:2001 + A1:2003" in der Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2014".

- Vor der Eintragung für die Norm "EN 13153:2001" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 15995:[2010]	Gasflaschen – Spezifikation und Prüfung von Flaschenventilen für Flüssiggas (LPG) – Handbetätigt (ISO 15995:2006)	6.2.3.3	bis auf Weiteres	

- In der Eintragung für die Norm "EN 13153:2001 + A1:2003" in der Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2014".

[Referenzdokument: INF.41]

Kapitel 6.8

6.8.4 d)

TT 8

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Solche Magnetpulverprüfungen müssen von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, die für diese Methode gemäß der Norm EN 473 (Zerstörungsfreie Prüfung – Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung – Allgemeine Grundlagen) qualifiziert ist."

[Referenzdokument: INF.42]

TEIL 7

Kapitel 7.3

7.3.3

VW 15/

VV 15

erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), ...".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/29 + INF.40]

Kapitel 7.4

7.4 RID/

7.4.1 ADR

Im zweiten Satz "des Kapitels 4.2 oder 4.3" ändern in:

"des Kapitels 4.2, 4.3, 4.4 bzw. 4.5".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/32]
